

## Satzung der unselbständigen DMG-Krienitz-Stiftung

### PRÄAMBEL

Die im Jahr 1881 gegründete Deutsche Maschinentechnische Gesellschaft (DMG) ist seit 1898 ein rechtsfähiger Verein, der gemeinnützigen Zwecken durch Förderung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Maschinen- und Elektrotechnik im Verkehrswesen dient.

In der Trägerschaft der DMG befanden sich die unselbständigen Stiftungen

- Veitmeyer-Stiftung,
- Wichert-Stiftung und
- Müller-Stiftung.

Im Jahr 1972 wurden diese Stiftungen zu einer unselbständigen Stiftung unter dem Namen „DMG-Stiftung“ zusammengefasst.

Am 7. Juni 1996 verstarb in Berlin der in der Verkehrstechnik tätige Ingenieur Gerhard Krienitz, der in seinem Testament vom 10. Februar 1996 der DMG den Barbetrag von DM 400.000,00 vermächtnisweise für die in ihrer Trägerschaft stehende DMG-Stiftung zugewendet hatte. Die Aufnahme des hohen Vermögens in den Bestand der DMG-Stiftung erforderte eine Neufassung der Satzung der Stiftung, die seither den Namen DMG-Krienitz-Stiftung trägt.

Einwände der Finanzbehörden gegen einzelne Satzungsbestimmungen machten eine Überarbeitung der Satzung erforderlich. Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 10. Okt. 1997.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name der Stiftung lautet

### ***DMG-Krienitz-Stiftung.***

(2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft (DMG).

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.  
Sie wird am jeweiligen Verwaltungssitz der DMG verwaltet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Verkehrstechnik, insbesondere des spurgebundenen Verkehrs.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Vergabe von Forschungsmitteln an wissenschaftliche Institute und deren am jeweiligen Projekt beteiligte Mitarbeiter;
- 2) Verleihung von Preisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verkehrstechnik;
- 3) Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen an Studenten, die herausragende Leistungen in der Wissenschaft und Forschung der Verkehrstechnik erbracht haben;
- 4) Durchführung und Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung für die Verkehrstechnik.

(3) Die Stiftung fördert die unter Abs. 1 und 2 genannten Stiftungszwecke durch die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie etwaiger Zuwendungen und durch deren Weitergabe (Förderstiftung) an Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für die Förderung der Stiftungszwecke verwenden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt ihr Vermögen bei dem Träger DMG. Diese hat es für die eigenen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Das Vermögen der Stiftung einschließlich des Vermächtnisses Gerhard Krienitz besteht aus Wertpapieren und Kontoguthaben, deren Wert zum 10. Oktober 1997 insgesamt DM 594.000,00 (fünfhundertvierundneunzigtausend) beträgt.

Dieses Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Möglichkeiten Rücklagen zu bilden oder ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.
- (4) Die Stiftung sorgt für ein ehrendes Andenken an den Stifter Gerhard Krienitz.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand des Stiftungsträgers,
- b) der Stiftungsrat.

#### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsträgers**

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 7 Berufung und Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands des Stiftungsträgers sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für folgende Amtszeiten bestellt:

- der Vorsitzende für die Dauer von sechs Jahren,
- der stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beisitzer Finanzen für die Dauer von vier Jahren,
- die weiteren Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stiftungsträger bestellt.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzer Finanzen jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist insoweit nicht stimmberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers (gem. § 6) zu überwachen und darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand des Stiftungsträgers dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandes des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hannover / Berlin, den 16. Februar 2009

für das Kuratorium der DMG-Krienitz-Stiftung

gez. G. Voß

(Prof. Dr.-Ing. E. h. G. Voß)

gez. Klumpp

(Dr.-Ing. D. Klumpp)